

**DEPARTEMENT  
BAU VERKEHR UND UMWELT**

**EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME**

*Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.*

**Details**

Name der eAnhörung	Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Anpassung an die Mustervorschriften im Energiebereich
PDF-Dokument generiert am	29.08.2022 15:52
Stellungnahme von:	FDP.Die Liberalen Aargau

## **FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

### **Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; Anpassung an die Mustervorschriften im Energiebereich**

#### **Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 20. Mai 2022 bis 2. September 2022.

#### **Inhalt**

Mit der vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes unternimmt der Regierungsrat einen weiteren Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energiezukunft – mit dem Ziel der Dekarbonisierung, des Erhalts der Versorgungssicherheit und des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

#### **Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

#### **KANTON AARGAU**

#### **Departement Bau, Verkehr und Umwelt**

Adrian Fahrni

Abteilungsleiter

Abteilung Energie

062 835 28 77

[adrian.fahrni@ag.ch](mailto:adrian.fahrni@ag.ch)

## Angaben zu Ihrer Stellungnahme

### Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

### Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	FDP.Die Liberalen Aargau
E-Mail	info@fdp-ag.ch

### Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

*Bitte notieren*

Vorname	Adrian
Nachname	Meier
E-Mail	adrian.meier@grossrat.ag.ch

## Fragen zur Anhörungsvorlage

### Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten (§ 4a EnergieG)

**Frage 1: Die Energiedirektorenkonferenz hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch des Gebäudebestands zu reduzieren. So soll die bisherige Entwicklung bezüglich Energiebedarf für Raumwärme, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung bei Neubauten und Erweiterungen fortgesetzt, der Bedarf auf ein Minimum reduziert und das Energiegesetz dem Stand der Technik angepasst werden. Stimmen Sie der Zielsetzung zu, die Reduktion des Bedarfs auf ein Minimum anzustreben?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 1

Die FDP, Die Liberalen stimmt grundsätzlich der Zielsetzung zu, "die Reduktion des Bedarfs auf ein Minimum" anzustreben. Jedoch ist aus unserer Sicht diese Formulierung unklar formuliert. Was heisst konkret den Energiebedarf des Gebäudebestandes auf ein Minimum zu reduzieren? Was ist die Zielsetzung in Anzahl kWh und prozentual?

Die Neubauten und Erweiterungen werden heute schon energietechnisch effizient erstellt (s. Abbildung 2 auf Seite 16 des Anhörungsberichtes). Mit den gestiegenen Energiepreisen und der Aussicht, dass die Preise mittelfristig nicht wieder sinken werden, wird der Markt diesbezüglich schon vieles von selbst regeln.

Im Weiteren ist es absehbar, dass die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit sowie den besonderen Verhältnissen gemäss vorgeschlagenem Absatz 2 des Artikel 4a ein enormen bürokratischen Aufwand bei der kantonalen Verwaltung sowie den Gemeinden auslösen wird. Hier verlangen wir Augenmass bei der Umsetzung.

### Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 4b EnergieG)

**Frage 2: Bestehende rein elektrische Wassererwärmer sollen mit einer Frist von 15 Jahren ausser Betrieb genommen werden. Sie sind zu ersetzen durch Wassererwärmer, die mit dem Heizungssystem verbunden sind oder primär erneuerbare Energie verwenden (siehe bisheriger § 12 EnergieV). Stimmen Sie dieser Einsparung elektrischer Energie zu?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja

- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 2**

Im bestehenden Energiegesetz, Paragraph 7, Absatz 3, ist der Einbau von rein elektrischen Wassererwärmern im Kanton Aargau seit 2012, d.h. seit über 10 Jahren, verboten. Bei einer Lebensdauer von 15-20 Jahren steigen die letzten rein elektrisch betriebenen Wassererwärmer innerhalb der nächsten 10 Jahre aus. Die angedachte Sanierungspflicht innerhalb der nächsten 15 Jahre führt deshalb zu einem unnötigen, bürokratischen Leerlauf und einem enormen Kontrollaufwand bei den Gemeinden. Für die FDP gibt es keine Gründe, weshalb diese Sanierungspflicht gesetzlich verankert werden soll. Falls der Regierungsrat an dieser Regelung festhält, soll in der Botschaft zuhanden des Grossen Rates aufgezeigt werden, wie die Sanierungspflicht kontrolliert wird und mit welchem Aufwand in Franken auf Stufe Kanton und Gemeinden gerechnet werden muss.

#### **Heizungsanlagen (§ 7 EnergieG)**

**Frage 3.a: Nach gültigem Energiegesetz sind Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO<sub>2</sub>-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist (Kostennachweis). Davon befreit sind nach geltendem Recht Heizungsanlagen, die durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden. Die Revision dieser Bestimmung sieht vor, dass neu in jedem Fall, also auch bei gleichartigem Ersatz, ein entsprechender Kostennachweis erfolgen soll. Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass die Befreiung beim gleichartigen Ersatz aufgehoben wird?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

**Frage 3.b: Stimmen Sie der Anpassung der Formulierung zu, dass zur Vermeidung der Umgehung gesetzlicher Bestimmungen eine Präzisierung im EnergieG vorgenommen wird? (§ 7 Abs. 3<sup>bis</sup> EnergieG)**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 3**

Sofern richtig verstanden, dass die Bestimmung von § 7 Abs. 1 EnergieG dann zum Zug kommt, wenn vorher noch keine Heizungsanlage installiert war, also damit der erstmalige Einbau einer Heizungsanlage gemeint ist, so ist die FDP Aargau grundsätzlich damit einverstanden. Die Begründung ist allerdings im Zusammenhang mit der Neueinführung von § 7a EnergieG zu sehen, wo der Heizungsersatz neu thematisiert werden soll. Die Streichung des letzten Satzes in §7 Abs. 1 führt die FDP Aargau deshalb auf die Neueinführung von § 7a EnergieG zurück.

Die steigenden Preise von fossilen Energien bewirken sowieso eine Umkehr hin zu erneuerbaren Energien. Deshalb spricht nichts gegen die Anpassung des bestehenden § 7 des EnergieG.

Sehr störend, irritierend und fragwürdig ist das ständige Heranziehen der veralteten Studie aus der Stadt Zürich mit Datenmaterial aus den Jahren 2012 bis 2016, also zum Teil von zehnjährigen Daten. Im Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass für den Ersatz von Öl- oder Gasheizungen hin zu Wärmepumpen in der Stadt Zürich einiges schwieriger umzusetzen ist als im eher ländlichen Kanton Aargau. Die FDP bittet die Energieabteilung, diese Studie für künftige Argumentarien nicht mehr hinzuhalten.

### **Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 7a EnergieG)**

**Frage 4: Sind Sie damit einverstanden, dass beim Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzungen diese so auszurüsten sind, dass der Anteil nicht erneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

#### Bemerkungen zur Frage 4

Grundsätzlich befürwortet die FDP den vorgeschlagenen Artikel 7a. Jedoch bitten wir um folgende Präzisierungen:

- Absatz 1: Die Meldepflicht soll nur gelten, wenn ein 1-zu-1 fossiler Ersatz des Wärmeerzeugers vorgenommen wird.

- Absatz 3: Es ist eine angemessene Frist vorzusehen, innert welcher die Standardlösung realisiert werden muss. Damit haben Gebäudeeigentümer Planungssicherheit bezüglich Budgetierung und steuerlicher Abzugsfähigkeit.

Im Weiteren verstehen wir den Abschnitt im Anhörungsbericht auf Seite 37 so, dass eine bereits angewandte Standardlösung im Zeitpunkt des Wärmeerzeugersatzes angerechnet werden kann. Dies sollte so in der Verordnung festgehalten werden.

#### **Härtefälle (beim Wärmeerzeugersatz) (§ 7b EnergieG)**

**Frage 5: Bei nachgewiesener finanzieller Härte oder ausserordentlichen Verhältnissen soll eine Befreiung von der Verpflichtung gemäss § 7a durch die Behörde gewährt werden können. Zusätzlich soll die Behörde die Möglichkeit haben, bei ausserordentlichen Verhältnissen Ersatzlösungen zuzulassen. Stimmen Sie diesem Vorschlag zu?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

#### Bemerkungen zur Frage 5

Wenn der Staat kostenpflichtige Vorschriften erlässt und in die Eigentumsfreiheit eingreift, ist es das Mindeste, dass eine Härtefallregelung zur Anwendung kommt. Das Ziel muss eine einfache und unkomplizierte Umsetzung sein, wie sie beispielsweise bei den Zuschüssen für die Kosten der externen Kinderbetreuung gehandhabt wird.

**Pflicht zur Erstellung eines GEAK Plus (bei zentralen/dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen) (§ 7c EnergieG)**

**Frage 6: Stimmen Sie dem Vorschlag zu, dass Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten mit zentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen oder solchen die dezentral sind und kein Wasserverteilsystem aufweisen, innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmung einen GEAK Plus erarbeiten, der aufzeigt, wie sich die Heizungen ersetzen lassen?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

**Bemerkungen zur Frage 6**

Der Einbau von zentralen, ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen sind im Kanton Aargau seit 2012 verboten und deshalb macht aus unserer Sicht die Pflicht zur Erstellung eines GEAK Plus nicht Sinn (s. auch Beantwortung der Frage 2). Hingegen bei den dezentralen Widerstandsheizungen begrüßen wir die vorgeschlagene Regelung. Wir bitten deshalb um folgende Anpassung des Paragraph 7c, Absatz 1: "Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten mit dezentralen elektrischen Widerstandsheizung, die kein Wasserverteilsystem aufweisen, lassen innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung einen GEAK Plus erarbeiten, der namentlich aufzeigt, wie sich die Heizung ersetzen lässt."

**Grundsatz Gebäudeautomation (§ 9a EnergieG)**

**Frage 7: Sind Sie damit einverstanden, dass Neubauten mit einer Energiebezugsfläche von mindestens 5'000 Quadratmeter (m<sup>2</sup>), ohne Wohnbauten, mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten sind?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe



## Bemerkungen zur Frage 7

### Grundsatz Betriebsoptimierung (§ 9b EnergieG)

**Frage 8: Unterstützen Sie die Einführung einer Pflicht zur Betriebsoptimierung bei der Gebäudetechnik in Nichtwohnbauten mit einem Verbrauch an elektrischer Energie von mindestens 200'000 Kilowattstunden (kWh)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- keine Angabe

## Bemerkungen zur Frage 8

Die steigenden Strompreise führen in der Wirtschaft automatisch zu Effizienzüberlegungen und entsprechenden Investitionen. Deshalb lehnt die FDP eine Pflicht zur Betriebsoptimierung bei der Gebäudetechnik ab. Erstens führt eine gesetzliche Bestimmung dazu, dass der Staat definiert, was eine "Betriebsoptimierung" ist und zweitens führt die Regelung zu einem grossen Kontrollaufwand bei der öffentlichen Hand.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

## Schlussbemerkungen

Die FDP anerkennt die Bemühungen des Regierungsrates, nach der abgelehnten Version des Energiegesetzes einen abgespeckten Vorschlag zu präsentieren. So sind insbesondere der Verzicht auf die GEAK-Pflicht sowie der Eigenstromproduktion lobenswert. Einige Details sind jedoch noch zu offen formuliert. Deshalb verlangt die FDP Aargau mit der Botschaft zuhanden des Grossen Rates als Beilage den Entwurf der Verordnung. Wir Liberalen wünschen uns von der Abteilung Energie, dass wieder vermehrt auf den Markt vertraut wird.